# ANHANG zum Gesamtarbeitsvertrag der Automobilbranche des Kantons Wallis vom 7. Januar 2013

Abgeschlossen in Sitten, am 9. November 2015

Paritätische Berufskommission der Garagen des Kantons Wallis Postfach 565 Place du Midi 36 1951 SITTEN ① 027 327 22 63 Fax 027 327 22 79

0-:4-

### **VERZEICHNIS**

		Seite
Art. 1 -	Dauer und Flexibilität der Arbeitszeit	2
Art. 2 -	Teilnahme an die Versicherungsprämien	2
Art. 3 -	Löhne	2
Art. 4 -	Dauer und Kündigung	3

Bezugnehmend auf den Gesamtarbeitsvertrag (hierunter GAV genannt) vom 7. Januar 2013, der die Arbeits- und Lohnbedingungen in den Betrieben der Automobilbranche des Kantons Wallis regelt, erlassen die Vertragsparteien am 9. November 2015 folgende Bestimmungen, welche den Anhang vom 11. Dezember 2014 ersetzen.

### Art. 1 - Dauer und Flexibilität der Arbeitszeit

- <sup>1</sup> Die wöchentliche Arbeitszeit gemäss GAV Art. 7 beträgt 42 ½ Stunden.
- <sup>2</sup> Fünf Pausen von ¼ Stunde sind in dieser Zeit inbegriffen und bezahlt.
- <sup>3</sup> Die wöchentliche Arbeitszeit kann um 5 Stunden verlängert oder gekürzt werden, solange die durchschnittliche jährliche Arbeitszeit von 2'210 Stunden respektiert wird und ein konstanter durchschnittlicher Lohn, gerechnet auf einer Basis von 184 Stunden und 10 Minuten, dem Mitarbeiter pro Monat ausbezahlt wird.
- <sup>4</sup> Die eventuellen am Jahresende festgestellten Über- oder Minustunden werden bis zum 31. März des nächsten Jahres kompensiert.
- <sup>5</sup> Sollte es in dieser Frist unmöglich sein, die Überstunden in Zeit zu kompensieren, so werden sie mit einem Zuschlag von 25% entgeltet (OR Art. 321c).
- <sup>6</sup> Die Minusstunden im Vergleich zur durchschnittlichen jährlichen Arbeitszeit können nicht vom Lohn abgezogen werden.

# Art. 2 - Teilnahme an die Versicherungsprämien

- <sup>1</sup> Der Arbeitnehmer übernimmt die Hälfte der Prämie für die Krankentaggeldversicherung (GAV Art. 21 Ziff. 3), bis zu maximum 1,5% seines AHV-Bruttolohnes.
- <sup>2</sup> Der Arbeitnehmer übernimmt die Hälfte der Prämie für die Unfall-Zusatzversicherung (GAV Art. 20 Ziff. 2), bis zu maximum 0,075% seines AHV-Bruttolohnes.

### Art. 3 - Löhne

- <sup>1</sup> Der vorliegende Anhang wurde unter Rücksichtnahme des Landesindex der Konsumentenpreise vom 31. Oktober 2015, bei einem Punktestand von 107,2 (Basis = Mai 2000) abgeschlossen.
- <sup>2</sup> Für die Arbeiter bis und mit 3 Jahren Berufserfahrung wurden die folgenden monatlichen Mindestansätze für die jeweiligen Arbeitnehmerkategorien festgelegt:

D. Automobil-Mechatroniker/-in EFZ	Fr. 4'640
F. Automobil-Fachmann/-frau EFZ	Fr. 4'240
H. Detailhandelsangestellte, Detailhandelsfachmann/-frau EFZ EFZ	Fr. 4'140
I. Einzelteilverkäufer/-in, Detailhandelsassistent/-in Autoteile-Logistik EBA	Fr. 3'860
J. Automobilassistent/-in EBA	Fr. 4'040
K. Garagenarbeiter/-in	Fr. 3'860

<sup>4</sup> Für die Arbeiter ab dem 4. Jahr Berufserfahrung wurden die folgenden monatlichen Minimallöhne festgesetzt :

•	
B. Auto-Elektromechaniker/-in, Automobildiagnostiker/-in (Abschluss)	Fr. 5'340
C. Auto-Elektriker/-in, Auto-Elektroniker/-in EFZ	Fr. 4'960
D. Automobil-Mechatroniker/-in EFZ	Fr. 5'090
E. Automechaniker/-in EFZ	Fr. 4'960
F. Automobil-Fachmann/-frau EFZ	Fr. 4'690
G. Autoreparateur/-in EFZ	Fr. 4'610
H. Detailhandelsangestellte, Detailhandelsfachmann/-frau EFZ	Fr. 4'610
I. Einzelteilverkäufer/-in, Detailhandelsassistent/-in Autoteile-Logistik EBA	Fr. 4'290
J. Automobil-Assistent/-in EBA	Fr. 4'385
K. Garagenarbeiter/-in	Fr. 4'040

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Der Stundenlohn wird bestimmt, indem der Monatslohn der entsprechenden Kategorie durch die vertragliche Arbeitsdauer gemäss Art. 1 Abs. 1 des vorliegenden Anhanges dividiert wird.

# Art. 4 - Dauer und Kündigung

\*\*\*\*

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Der Stundenansatz für Arbeitnehmer, die bei der Lehrabschlussprüfung durchgefallen sind, indessen die Praxis bestanden haben und sich auf eine neue Prüfung vorbereiten, darf nicht unter Fr. 10.- angesiedelt sein.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Die Gehälter von Personalangehörigen, deren berufliche Befähigung offensichtlich ungenügend ist, können gemeinsam zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgelegt werden. Die entsprechenden Verabredungen sind schriftlich anzufertigen und vom Arbeitgeber der paritätischen Berufskommission zuzustellen. Die Inkraftsetzung erfolgt erst, wenn die paritätische Berufskommission binnen 30 Tagen nach erfolgter Mitteilung keinen Einspruch erhoben hat.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die vorliegende Vereinbarung stellt einen integrierenden Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrages der Automobilbranche des Kantons Wallis.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sie hat Gültigkeit bis zum 30. April 2017.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Wird sie nicht innert der durch den Gesamtarbeitsvertrag (Art. 34 Ziff. 1 Abs. 3) vorgesehenen Frist gekündigt, gilt sie stillschweigend für ein weiteres Jahr als weitergeführt.

Folgende Parteien sind Unterzeichner des Anhanges vom 9. November 2015 zum Gesamtarbeitsvertrag für das Autogewerbe des Kantons Wallis:

# WALLISER SEKTION DES AUTOGEWERBEVERBANDES DER SCHWEIZ

Der Präsident
Ch.-A. Hediger
P. Antille

# UNIA ZENTRALSEKRETARIAT

Die Präsidentin V. Alleva Der Vizepräsident A. Ferrari

**UNIA WALLIS** 

J. Morard S. Aymon M. De Martins

## CHRISTLICHE GEWERKSCHAFTEN / SYNA

P. Chabbey L. Mabillard M. Grand F. Thurre M. Chalat

SYNA, die Gewerkschaft Region Oberwallis

J. Theler